

Das Schuld- und Vollstreckungsrecht (Obligationen- und Exekutionsrecht) nach Moses

Autor(en): **Zingg, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums**

Band (Jahr): **16 (1960)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-961339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS SCHULD- UND VOLLSTRECKUNGS- RECHT (OBLIGATIONEN- UND EXEKUTIONSRECHT) NACH MOSES

Von ERNST ZINGG, Oberbalm bei Bern

A. EINLEITUNG

Die Juden lebten nach der Heiligen Schrift nicht nur nach Glaubensordnungen, sondern auch nach Rechtssatzungen. Diese sind dem Volke Israel durch *Mose* gegeben worden. Inwieweit Mose das Recht anderer Länder berücksichtigte, ist hier nicht näher zu untersuchen. Michaelis gibt darüber hinreichend Auskunft, wo es zum Verständnis nötig ist.

Das Volk Israel hatte zur Zeit der Gesetzgebung Moses im Lande Kanaan noch nicht Fuß gefaßt; dies ist wohl zu berücksichtigen, wenn wir die Einfachheit der Lebensordnungen prüfen. Das Volk Israel lebte damals noch in der Wüste und zog von einem Ort zum andern. Dies mag wohl vor rund 4000 Jahren der Fall gewesen sein.

Das *Schuldrecht* (Obligationenrecht) ordnet die obligatorischen Verhältnisse; es sind die Verhältnisse zwischen zwei Parteien, von welchen die eine der andern zu einer (positiven oder negativen) Leistung von vermögensrechtlichem Charakter verbunden ist. Der zur Leistung Verpflichtete heißt *Schuldner*, der zur Forderung der Leistung Berechtigte *Gläubiger*.

In der Regel stehen sich in einem obligatorischen Verhältnisse nur zwei Personen gegenüber. Dies ist unter anderm der Fall beim Darlehen: Derjenige, der das Darlehen gegeben und derjenige, der es empfangen, zu verzinsen und dann zurückzuzahlen hat.

Möglicherweise können bei gewissen Schuldverhältnissen jede Person sowohl Gläubiger wie Schuldner sein, zum Beispiel beim Kauf, Miete, Dienstvertrag.

Das *Prozeßrecht* hat zur Aufgabe, festzustellen, was in bestimmten Rechtsstreitigkeiten Rechtens ist.

Die gerichtliche Feststellung hat sich zu befassen mit:

- a) der Abklärung und Feststellung der in Betracht kommenden *tatsächlichen* Vorgänge (A. hat dem B. in Anwesenheit von vielen Personen gesagt, er sei ein Dieb). Es liegt darin die Entscheidung einer *Tatfrage* (*quaestio facti*);
- b) der Anwendung des einschlagenden *Rechtsbegriffes* auf diesen festgesetzten Tatbestand oder die «Subsumtion» dieses tatsächlichen Vorgangs unter den zutreffenden Rechtssatz (*jus in thesi*). Die Äußerung des A. enthält die Merkmale der Ehrverletzung. Dies ist die Entscheidung einer Rechtsfrage (*quaestio juris*);
- c) der Feststellung der *Rechtsfolgen*, dessen, was in diesem Falle Rechtens ist (*jus in hypothesi*). A. wird gemäß dem Strafgesetzbuche wegen Ehrverletzung zu 100 Franken Geldbuße verurteilt.

Was der endgültige richterliche Spruch für Recht erklärt, das hat für die Parteien dieses Prozesses dieselbe positive Gültigkeit, wie sie in den Aussprüchen des Gesetzgebers für ihren Bereich allgemein zukommt. In ihm äußert sich die ordnende Macht des Rechts zwar in einer beschränkten Richtung, hier aber nach der Gesamtheit der für sie charakteristischen Merkmale.

Nicht umsonst steht in der Heiligen Schrift geschrieben: «Das Richteramt ist Gottes.»

Die *Zwangsvollstreckung* (kurz genannt Vollstreckung) ist die Krönung des Urteils. Durch die Vollstreckung kommt der Gläubiger zu seinem Geld. Der halsstarrige Schuldner muß sich die Pfändung und hernach die Versteigerung der gepfändeten Sachen gefallen lassen. Der Erlös der Steigerung wird dem Gläubiger überwiesen und damit wird das Urteil vollzogen. Der Kläger kommt zu seinem Recht (Geld).

Im wirtschaftlichen Leben kommt es nicht so sehr darauf an, ob das Schuldrecht mit dem Vollstreckungsrecht in allen Teilen gut ausgeklügelt sei, sondern darauf kommt es an, ob der Rechtszwang rasch und sicher sei. Bei den alten Völkern (insbesondere auch im römischen Recht) war die Vollstreckung formell mangelhaft geordnet, doch materiell viel wirksamer als dies heute der Fall ist. Heute bestehen die Neuerungen meistens darin, einem

böswilligen Schuldner alle Türen und Tore zu öffnen, damit er nicht zahlen muß oder um Zeit zu gewinnen, daß man ihm nichts mehr nehmen kann. Die moderne Rechtswissenschaft und die Politik sehen ihre Verdienste wesentlich darin, die Schuldner möglichst von ihren Pflichten zu befreien. Von dem war bei Mose keine Rede, wenn auch, wie hienach zu lesen sein wird, dem Schuldner gewisse Rücksichten gewährleistet worden sind.

Meine Ausführungen stützen sich auf das alte, berühmte, große Werk von *Johann David Michaelis, Mosaisches Recht*, 3 Bände, 6 Teile, Reutlingen, Verlag Johannes Grözinger, 2. Auflage 1785 (lies z. B.: M. III § 147 S. 29 ff. = Michaelis, Teil III, § 147, S. 29 ff.).

Michaelis berücksichtigt alle damaligen Umstände: Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Einfluß von Nachbarrechten usw.

Ich habe aus dem erwähnten Werk nur das Wichtigste ausgezogen. Ich habe den Wortlaut der angeführten Stellen der heutigen Sprache angepaßt und die Rechtschreibung nach Duden als gut befunden.

B. DAS SCHULDRECHT

I. Allgemeines über das Schuldrecht, das Pfand und die Zinsen (M. III § 147 S. 29 ff.)

In nichts werden vielleicht die israelitischen Rechte so sehr von unsern, ja vielleicht von allem, was wir uns als billig und möglich vorstellen, abweichen, als in Schuldsachen. Sie tragen hier kenntlich den Stempel des hohen Altertums, und daß sie für ein Volk von vollkommen anderer Grundlage des Staats, auch ehe noch Schikane Ausflüchte erfunden oder Rechtswohltaten notwendig gemacht hatte, geschrieben sind: man findet in ihnen eine Mischung von Güte, wie wir sie nicht kennen, und von Ernst, wie wir ihn, wenigstens in Deutschland, nicht kennen. Die Umstände des Volks, dem Mose Gesetze gab, waren freilich in allem, was Schuldsachen auch nur in der Ferne angeht, von unsern ganz verschieden: und also mußten es auch die Gesetze sein. Ich will einige Stücke namhaft machen.

Die Israeliten waren ein armes, eben aus der Sklaverei befreites

Volk: wir sind — vielleicht manchen, der Almosen genießt, nicht ausgenommen — gegen ihren Mittelzustand reich. Darlehen war also fürs erste bei ihnen einigermaßen Almoſe, und man erborgte ordentlich, nicht wie bei uns, um mit dem Kapital zu gewinnen, sondern aus Dürftigkeit. Dieser Zustand mußte noch wohl einige Menschenalter nach Mose fortdauern; denn es pflegt lange zu währen, ehe ein armes Volk reich wird.

Und doch machte Mose die Anſtalt, daß sobald die Israeliten Palästina erobert hatten, kein Unangesessener unter ihnen wäre; jeder hatte einen erblichen Acker, den er bis auf das fünfzigste Jahr, aber nicht auf ewig, veräußern konnte. Also hinderte die Armut nie die Sicherheit des vorgestreckten Darlehens; an einen Schuldner, der gar nicht bezahlen konnte und bei dem kein Pfandgegenstand vorhanden wäre, war ordentlich nicht zu denken.

Doch gesetzt, ein Schuldner hatte seinen Acker nicht mehr, auch gar keine Mobilien, so war unter den Israeliten die Leibeigenschaft eingeführt: er konnte verkauft und durch seinen eigenen Leib bezahlt werden. Ein sehr geschwindes, bei uns aber schlechterdings wegfallendes Mittel, zur Bezahlung zu gelangen.

Die Schikane war noch unbekannt; denn kaum war das Volk aus einer Familie zum Volk geworden, und zwar unter dem härtesten Frondienste, bei dem es nicht viel Zeit hatte, an Prozesse zu denken, seine Sache allenfalls selbst vor Gericht vorstellte und von Advokaten nichts wußte.

Die Justiz pflegt überhaupt in alten Staaten kurz zu sein, in *Asien* ist sie es aber vorzüglich, und ihre sehr summarische Geschwindigkeit hat sich dort noch bis auf den heutigen Tag erhalten. An lange Prozesse über Schuldsachen war also nicht, wie bei uns, zu denken, sondern in einem Tage war vermutlich die ganze Klage entschieden; und wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht abzuleugnen vermochte, so konnte ihn (wie jetzt in einigen Obligationen figürlich steht) nichts von ihr frei machen als *wirkliche Bezahlung*. Leistete er die nicht, so waren die Pfandgegenstände nicht lange zu suchen: die Ernten seines Ackers bis zum Jubeljahr und alles, was er sonst hatte bis auf seinen Leib, und den mit eingeschlossen, konnten verkauft oder vom Schuldherrn in Besitz genommen werden.

Der angeborene Stand der Israeliten war auch ganz gleich: kein Adel, der etwa ein milderer Recht, besondere Ausflüchte und aus seinen ganz verschuldeten Gütern die Kompetenz gehabt hätte. Wer nicht bezahlen konnte, war versteigert. Ich tadle damit alle die Rechte und Rechtswohltaten unseres Adels nicht; ein großer Teil der adeligen Güter sind in der Tat nicht Eigentum des Besitzenden, sondern des Lehnsherrn, und zu gewissen Absichten verliehen, können also billig nicht so wie völliges Eigentum des Schuldners dem Gläubiger anheimfallen, nicht einmal den Einkünften nach. Ich sage nur, daß bei den Hebräern kein solcher, seiner Person und Güter wegen Ausnahmen machender Adel war, und daß daher ihr Schuldrecht auch merklich anders aussehen mußte als unseres.

Handel wollte Moses gar nicht ermutigen, sondern sein ganzes Volk sollte seiner Absicht nach vom Ackerbau oder, wenn es dies letztere vorzog, halb und halb wider seine Absicht und Vergünstigungsweise von Viehzucht leben. Also war bei dem Schuld-Rechte gar nicht auf Beförderung des Handels zu sehen.

Alles dies zusammengenommen, mußte ein ganz anderes Schuld-Recht, freilich ein viel kürzeres, herauskommen, als wir in unserem Vaterlande kennen.

Wenn von Bezahlung die Rede war, so war das hebräische Recht strenger als unseres; doch so, daß es ein Mittel zwischen unserem gar zu großen, allen Kredit aufhebenden Glimpf und der fürchterlichen Strenge des uns so benachbarten, wegen gelinder Gesetze gepriesenen, und doch hier ganz sehr harten Englands, hielt. In Deutschland hat der Schuldner so viel Rechtswohltaten, daß der Leihende schlecht steht (etwa das Wechselrecht ausgenommen, das seine ganz besonderen Gründe hat), und in einigen Provinzen Deutschlands, wo das jus taxationis eintritt, kann niemand auf eine gerichtliche Hypothek von 10 000 oder 100 000 Rthlrn. einhundert Taler leihen, wenn er nicht von der Willkür des Schuldners oder der Gerichte abhängen will, sondern er muß immer mit auf das ehrliche Gesicht des Erborgenden sehen. Eine so fürchterliche Ausnahme der Rechte, als ein eiserner Brief ist, will ich nicht einmal nennen: die Furcht vor ihm macht am Ende die letzte Unsicherheit aller Darlehen, so lange der Landesherr nicht die

wahre Gnade gehabt hat, dieser Gnade zu entsagen, statt deren er lieber entweder für den Schuldner bezahlen oder mit eins alle Schuldforderungen aufheben sollte. In England hingegen ist die Strenge zu groß. Die Schuldforderung darf nur erwiesen sein und nicht so gleich im Gerichte bezahlt oder annehmbare Bürgschaft dafür gestellt werden, so muß der arme Schuldner aus dem Gerichte in ein fürchterliches und ihm kostbares Gefängnis wandern, aus dem er nie kommt, bis er den letzten Heller, auch den an den stets gewinnen wollenden und zu neuen Schulden verleitenden Kerkermeister, bezahlt. In diesen Gefängnissen, die selbst ein englischer Friedensrichter im Fündling so treu und malerisch (doch nur noch von der reichen Seite, die arme sieht betrübter aus und steckt bisweilen die Richter mit dem Hospital-Fieber an, das nächst der Pest ist) beschrieben hat, sollen öfters *zwanzigtausend* Schuldner (so viele, daß man sie gegen den Feind führen könnte, wenn sie nicht schon im Gefängnis Gesundheit und den halben Gebrauch der Glieder verloren hätten) liegen und im Elend und Müßiggange schmachten. Zu dieser Strenge, an deren Änderung auch wirklich in England so oft gedacht ist, stieg das israelitische Recht zu Moses Zeit nicht. Es ist wahr, es ließ den Schuldner, der nicht bezahlen konnte, zum Leibeigenen verkaufen: allein zwischen Leibeigenschaft, die noch dazu ein Mittel der Bezahlung ist, und ewigem Gefängnis, durch welches der Kreditor doch zur Bezahlung nicht gelangt, wenn der Schuldner nichts hat, ist noch ein großer Unterschied. Der Leibeigene genießt die freie Luft, er behält seine Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder, die im langwierigen Gefängnis so gut als gelähmt werden; er hat Arbeit und darf die betrübte lange Weile des eingesperrten, müßigen Lebens nicht ausstehen, sein Herr sorgt für ihn, sollte es auch nur aus Eigennutz sein, und wenigstens hat er nicht nötig, zur Befriedigung der Gewinnsucht eines gehärteten Kerkermeisters sich noch tiefer in Schulden zu stürzen, erkann sich auch ohne Unkosten reinlich halten, sein Herr wollte selbst nicht gern, daß er vom Ungeziefer verzehrt würde: und ist er in seiner Arbeit gehorsam und fleißig, so erwirbt er sich vermutlich die Liebe seines Herrn, bei der der Sklavenzustand noch so ziemlich erträglich ist.

In andern Stücken, zum Beispiel wegen Zinsen und Erlöschung

aller Schuldforderungen im Jubeljahr, sind die Mosaischen Rechte gelinder als alle bei uns gewöhnlichen.

*II. Besonderes über das Schuldrecht, den Prozeß und die Vollstreckung
(M. III § 148 S. 34 ff.)*

So viel überhaupt! Ich sollte nun näher melden, was Moses in Schuldsachen verordnet. In der Tat sind hier sehr große Lücken des geschriebenen Rechts: denn von beinahe allem dem, was ein Jurist hier gleich zu Anfang erwarten möchte, schweigt Moses ganz stille, das ist, er läßt es bei dem Herkommen, das er für sich fand, bewenden. Wir haben, dies ist schon mehrmals erinnert, von ihm kein System des Rechts nach Art der Institutionen, sondern bloß einzelne in historischer Ordnung verzeichnete Edikte: wo das Herkommen, das er für sich fand, unstreitig war, also keiner Bestätigung bedurfte und er auch nicht nötig fand, etwas darin abzuändern, da gab er keine Edikte, und alsdann hat, nicht zwar sein Recht selbst, wie es damals war, aber wohl unsere Kenntniss seines Rechts, Lücken.

Der Prozeß scheint sehr summarisch und ohne viel Schikanen und Ausflüchte nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet gewesen zu sein, wie es bei einem noch nicht arglistigen Volke, vor Erfindung der Schikanen, und wo alles mündlich ohne Advokaten verhandelt ward, zu erwarten ist. Wenigstens findet Moses nirgends nötig, etwas davon zu sagen, wie eine Schuld vor dem Richter erwiesen werden soll. Hier ist also unsere Kenntniss des Mosaischen Rechts nicht als Lücke, die ich zu ergänzen gar nicht unternehme, weil es aus der natürlichen Billigkeit geschehen müßte, von der ein jeder Leser ohne meine Hilfe urteilen kann.

Das glaube ich freilich, daß diese geschwinde asiatische Justiz, die vielleicht in einer einzigen Viertelstunde wichtige Schuldklagen entscheiden konnte, auch manchem großen Mißbrauch unterworfen gewesen ist, wenn die Richter unredlich waren. Das Buch Hiob, von dem ich glaube, daß es noch vor den Mosaischen Gesetzen (vielleicht von Mose selbst zwischen seinem vierzigsten und achtzigsten Jahr) geschrieben ist und das Sitten verwandter arabischer

Völker hat, malt uns bisweilen ganz ausnehmend harte Szenen von Unterdrückung der Schuldner durch ungerechte Schuldherren, die bei einer langsameren Justiz kaum möglich wären, zum Beispiel Kap. 22, 5–9; 24, 5–9. Ich werde mich oft auf sie beziehen müssen. Indes hat eben diese geschwinde Justiz auch ihre Vorteile: und es scheint, der Schade von ihr, der sich wie alle langsam einreißende Verderbnis spät zeigt, war zu Moses Zeit noch nicht beträchtlich, weil das Volk noch ehrlich und brüderlich war, Mose nach bester Erkenntnis gute Richter setzte und durch eine geschwinde Appellation das wahrhaftig Zweifelhafte vom Richter über 10 zu dem über 50, dann zu dem über 100 und über 1000 gelangen ließ, wobei sich jeder fürchten mußte, ein offenbar ungerechtes Urteil könnte Moses Ohren erreichen. Wenigstens finden wir unter den Edikten keines, das diesen Mißbräuchen der geschwinden Justiz entgegengesetzt ist, die doch im Buch Hiobs so lebhaft beschrieben werden.

Bei einem Israeliten waren, außer dem Unterpfang, das er etwa gegeben haben mochte, und von dem ich nachher besonders handeln will, noch immer verschiedene Pfandgegenstände vorhanden; indessen bestimmt Mose nirgends, in welcher Ordnung diese Gegenstände angegriffen und zur Bezahlung angewandt werden sollen, sondern läßt es auch desfalls bei dem bisherigen Herkommen bewenden.

Diejenigen Pfandgegenstände, die man bei jedem, auch dem armen Israeliten ordentlich erwarten konnte, waren folgende:

1. Sobald das Volk nach Palästina gekommen war, der *Erb-Acker*, indem, wie schon oben § 41 S. 73 bemerkt ist, nie ein Israelite ohne Erb-Acker oder doch ohne Recht an einem nach dem Jubeljahr ihm wieder zufallenden Erb-Acker seiner Vorfahren geboren werden konnte. Der Schuldherr hatte es also ordentlich mit einem angesessenen und liegende Gründe habenden Schuldner zu tun. Zwar konnte dieser Erb-Acker nie auf ewig dem Schuldherrn als ein Eigentum zugeschlagen werden, weil die Äcker unveräußerlich waren; allein er konnte sich natürlicher Weise an die Ernten bis zum Jubeljahr halten. Dies letzte steht zwar in den Büchern Mosis nicht ausdrücklich, allein darüber darf man sich nie wundern, weil Moses seine Gesetze gab, als das Volk noch keine Erb-Äcker

hatte, sondern in der Wüste herumzog. Indes kann man, was hier Rechtens sein und unter welchen Einschränkungen sich ein Gläubiger an die zwischen zwei Jubeljahren fallenden 42 Ernten halten konnte, aus den Gesetzen sehen, die bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn jemand seinen Acker, das ist eigentlich die Ernten seines Ackers, Armut wegen verkauft. Sie stehen 3. B. Mos. 25, 14. 15. 16. 25–28 und sind S. 22/23 des zweiten Teils, § 73, abgehandelt. Armut wegen den Acker verkaufen ist ohnehin ordentlich wohl nichts anderes, als ihn zu Tilgung gemachter Schulden verkaufen.

2. *Häuser*. Diese konnten, bloß die Häuser der Leviten ausgenommen, auf ewig verkauft werden.

3. *Kleider*. Wegen dieser erklärt sich Moses nirgends ausdrücklich; aus der Analogie seines Pfandrechts aber wird es wahrscheinlich, daß die notwendigen Kleidungsstücke nicht, wie etwa bei benachbarten Völkern von sehr harten Schuldherren geschehen mochte (im Buche Hiob erzwingt der Ungerechte Pfänder ohne gelehnt zu haben und hat dem Nackten die Kleider ausgezogen: Kap. 22, 6. Nackt übernachteten die ausgepfändeten Schuldner alsdann und haben keine Decke im Frost; 24, 7), angegriffen und dem Schuldner vom Leibe gezogen werden konnten: dann er befiehlt sogar dem Gläubiger, der das Oberkleid des Armen (ein großes viereckiges Tuch, so man des Tages um sich schlagen und des Nachts zur Bettdecke gebrauchen konnte) als Unterpfand bekommen hatte, es noch vor Sonnenuntergang wieder zu geben (2. B. Mos. 24, 25, 26). Hatte nun der Schuldherr nicht einmal an die ihm zum Pfande übergebenen Kleider ein Recht, so konnte ihm das Gericht wohl noch weniger die unverpfändeten Kleider zusprechen. In der Tat ist es auch gar zu barbarisch, einem die Kleider vom Leibe zu ziehen und ihn nackt gehen zu lassen; der Verkauf seiner Person zum Leibeigenen ist doch nicht so hart als jenes, denn der Leibeigene verliert nicht durch Frost und Nässe die Gesundheit, sondern sein Herr muß ihn in Essen und Kleidung erhalten.

Es scheint, daß das vorhin angeführte Gesetz Moses von dem Oberkleide durch eine gar sonderbare Mißdeutung zu einem im höchsten Grad widersinnigen Recht Anlaß gegeben haben mag.

Moses redet eigentlich vom Unterpfande, und da versteht sich von selbst, daß niemand sein Unterkleid zum Pfande lassen und nackt mit dem Darlehen von seinem Gläubiger weggehen wird; hingegen mochte der Fall öfters vorgekommen sein, daß jemand zum großen Schaden seiner Gesundheit das Oberkleid verpfändet hatte und dann des Nachts ohne Decke liegen mußte. Er gab also zu Gunsten des Oberkleides ein Gesetz und hatte gar nicht nötig, vom Unterkleide zu reden. Weil man sich aber bloß nach dem Buchstaben seines Gesetzes richtete und dieser Buchstabe nichts vom Unterkleide sagt, so klagte zur Zeit Christi der harte Schuldherr auf das Unterkleid des Schuldners und zog es ihm durch Hilfe des Gerichts vom Leibe, ließ ihm aber ganz gewissenhaft das von Mose ausdrücklich privilegierte Oberkleid. Ich schließe dies aus der freilich dunkeln, aber durch Vergleichung mit 2. B. Mos. 22, 25. 26. und die eben vorgetragene Vermutung ihr Licht bekommenden Stelle der Bergpredigt: *Wer mit dir rechten und dir dein Unterkleid nehmen will, dem laß auch das Oberkleid*, Matth. 5, 40. Wenn jemand mit dem andern rechten und nicht etwa sonst etwas, sondern das Kleid auf dem Leibe von ihm haben will, so muß er doch wohl ein Recht oder wenigstens Schein des Rechts für sich haben, sonst würde die Klage von keinem Gericht angenommen, sondern, ohne den andern fürzufordern, sogleich als inept verworfen werden. Man müßte sich Gerichte ganz unglaublich verdorben oder unklug vorstellen, wenn man hieran zweifeln wollte. Wer nun an mein Unterkleid einen Anspruch machen könnte, wenn ich ihm nichts schuldig bin, wüßte ich kaum zu begreifen. Der Fall, den Christus setzt, ist vermutlich dieser: Ich habe von jemanden geborget, und da ich ihn nicht bezahlen kann, so will der harte Gläubiger mir, und zwar unter gerichtlicher Hilfe, die Kleider ausziehen. Auf das Oberkleid kann er nicht klagen, weil es von Mose privilegiert ist: er richtet also seine Klage auf das Unterkleid, das ich auf dem bloßen Leibe trage. Hier streitet das sogenannte summum jus für meinen Schuldherrn und vielleicht, nachdem der Fall ist, die höchste Billigkeit und die Menschlichkeit selbst für mich. Hier will nun Jesus: so weit soll ich entfernt sein, selbst Unrecht zu tun oder mich gegen meinen grausamen Schuldherrn zu erbittern und ihm Rache zu geloben, daß ich, wenn das Unterkleid zur Be-

zahlung nicht hinreicht, lieber auch das Oberkleid, das er durch richterliche Hilfe nicht erlangen konnte, dazu hingebe.

4. *Der Leib des Schuldners.* Er selbst, ja Frau und Kinder, wenn er sie hatte, konnten verkauft werden. Dies Mittel der Vollstreckung weist zwar Moses so wenig als eins der übrigen ausdrücklich an: es versteht sich aber aus der ganzen Analogie seines Rechtes von selbst und findet sich auch als üblich. Wenn er 3. B. Mos. 25, 39. von Israeliten redet, die *Armut wegen* zu Knechten verkauft sind, so wird dies wohl ordentlich zu Bezahlung ihrer Schulden geschehen sein; denn von solchen, die zu Bezahlung eines Diebstahls verkauft sind, ist dort nicht die Rede, sondern es heißt ausdrücklich: *Wenn dein Bruder neben dir verarmt und dir zum Knecht verkauft wird.*

Unter den benachbarten Völkern war eben dies Recht gewöhnlich: im Buch Hiob *raubet*, freilich nicht der Mitleidige, *den Säugling von der Brust und nimmt das Kind des Dürftigen zum Pfande* (Hiob 24, 9). Diese Härte gegen den Säugling, die sehr oft ungerrecht werden konnte, wäre doch nicht möglich, wo es nicht gewöhnlich ist, den nicht bezahlen Könnenden sogar mit Weib und Kind zum Leibeigenen zu nehmen. 2 Kön. 4, 1. fordert der Gläubiger zwei Söhne seines ohne Bezahlung verstorbenen Schuldners zu Knechten, und es ist kein Mittel, sie von der Leibeigenschaft zu befreien, als die wirkliche Bezahlung der Schuld. Jesaia 50, 1. wird es als etwas ganz Gewöhnliches angesehen, daß der Schuldner seine Kinder dem Wucherer verkauft, welches er doch wohl nicht von freien Stücken getan haben würde, wenn man ihn nicht rechtlich dazu hätte zwingen können. So weit gehen die Beispiele, die ich vor der babylonischen Gefangenschaft gefunden habe und die eigentlich zum Mosaischen Recht gehören.

Als die Israeliten aus dieser Gefangenschaft zurückkamen, finden wir Nehmiä 5. einige Reiche, die eben dies Recht gegen ihre verschuldeten ärmeren Brüder üben, sich nicht bloß ihre Äcker, sondern auch ihre Söhne und Töchter zur Bezahlung zueignen und zuletzt die Schuldner selbst zu Leibeigenen nehmen. Dies war, wie ich glaube, dem Mosaischen Recht gemäß; allein wider dasselbe hatten sie von ihren Brüdern Zinsen genommen und sich ordentlich als Wucherer bewiesen; daher in der Tat gegen ihre durch unrechtmäßige Zinsen aufgeschwollenen Schuldforderungen viel zu erin-

nern war. Nehemias nimmt sich bei diesem außerordentlichen Notstande der Armen an und zwingt die Reichen, gegen die er den Pöbel zusammenruft, die sämtlichen Schulden zu erlassen, wobei er sich doch nirgends auf Mosis Gesetze, sondern auf eine gewisse Billigkeit beruft und den Reichern einen Eid abnimmt, daß sie auf Bezahlung dieser Schulden auch künftig nicht dringen wollen. Diese ganze Handlung des Nehemias hat eigentlich mit dem Mosaischen Recht nichts zu tun, sondern ist nichts anderes, als wenn zu Rom, bei gar zu überhand nehmender Schuldenlast, von *tabulis novis* geredet ward; sie war etwas ganz Außerordentliches, das durch die bisher widerrechtlich genommenen Zinsen und durch die Armut eines kaum aus dem Elende zurückkommenden Volkes rechtmäßig oder notwendig ward. Ihre Aufzeichnung kann aber doch allerdings etwas dazu beigetragen haben, daß in spätern Zeiten die jüdischen Rechtsgelehrten sich wider den Verkauf des Schuldners erklärten.

Das letzte Beispiel dieses Rechtes findet sich in dem Gleichnis Christi, Matth. 18, 25, wo der Schuldner selbst, noch dazu ein Mann von vornehmem Stande, seine Frau, seine Kinder und alles, was er hat, verkauft werden sollen; doch ist nicht gewiß, ob in diesem Gleichnis jüdische Sitten gemalt sind, denn Christus stellt einen König vor, der seinen Bedienten die Rechnung abnimmt, die Juden aber hatten damals schon seit dreißig Jahren keinen König.

Nachher und da die Juden unter Völkern lebten, die ein anderes Recht haben, ist dies Verkaufen der Schuldner zu Leibeigenen so in Abgang gekommen, daß wohl ihre vornehmsten Rabbinen es verdammen und sagen, niemand könne zum Knecht verkauft werden, als der gestohlen habe. Dies ist von ihrer Zeit wahr, nicht aber von dem alten Mosaischen Recht oder der Zeit vor der babylonischen Gefangenschaft.

Es scheint, der Schuldherr, der seinen Schuldner zum Leibeigenen nahm, habe im hebräischen Rechte im eigentlichen Verstande *Noges* geheißen; doch kann ich dies nicht mit Gewißheit behaupten.

Diese Pfandgegenstände waren ordentlich bei einem jeden, auch noch so armen, Israeliten zu erwarten, wenn er sie nicht schon

vorhin verkauft oder durch eine Schuldklage verloren hatte. Bei den meisten kamen noch folgende drei hinzu:

5. *Ihr Vieh*. Hiervon verordnet Moses nichts; bloß aus dem Buch Hiobs sehen wir, daß sich die Gläubiger an das Vieh des Schuldners, oft auf eine harte und ungerechte Weise, zu halten pflegten (Hiob 24, 3). War die Schuldforderung aber rechtmäßig und übereilte man den Schuldner nicht, um ihn in Schaden zu bringen, so konnte nach einem Rechte, das den Verkauf des Schuldners und seiner Kinder verstattete, gegen diesen Pfandgegenstand nichts einzuwenden sein.

6. *Hausrat*. Dessen geschieht einmal beiläufig Erwähnung: Sprichw. 22, 27 steht der Bürge, der nicht bezahlen kann, in Gefahr, daß ihm der Gläubiger das Bett unter dem Leibe wegnimmt. (Dies ist nicht das oben privilegierte, zur Bettdecke dienende Oberkleid, sondern das Bettgestell, auf dem er liegt.)

7. *Schmuck*. Die Israeliten und noch mehr ihre nächsten von Abraham abstammenden Brüder, die Ismaeliten und Midianiter, trugen mancherlei Arten von goldenem Schmuck, sonderlich Ohrenringe, die man schon den Kindern einzuhängen pflegte. Diese letztern hatte der Aberglaube häufig den Göttern geweiht; sie hießen sogar im Chaldäischen *Heiligtümer* und wurden als Amulette gegen Zauberei und Krankheiten angesehen. Es kann sein, daß man sie auch ohne solchen Aberglauben und um desto mehr alle Abgötterei zu vermeiden, dem wahren Gott heiligte.

In der Tat waren solche goldene Ohrringe, Nasenringe, Kugeln eines der bereitesten Mittel der Bezahlung: indessen hat doch die Mode sie so notwendig machen können, daß es den Eltern sehr hart vorkam, wenn man sie ihren Kindern nahm, sonderlich, wenn sie sich einbildeten, der geweihte Zierat schütze die Kinder vor allerhand Übel. Waren sie dem wahren Gott geweiht, so schien es, der Gläubiger solle diese Kleinigkeit den unschuldigen Kindern lassen und sich am Geheiligten nicht vergreifen. Freilich können diese Prätensionen oder Wehklagen der Eltern nicht gelten, wenn die Schuldforderung gerecht war; war sie das aber nicht, sondern vielleicht durch verbotene Zinsen angeschwollen, so war die Härte schon größer, die dem Säugling einen geheiligten Schmuck abzog. Vielleicht ist in Micha 2, 9 hiervon die Rede.

An bares Geld, das der Schuldner liegend hätte, ist unter den Pfandgegenständen kaum zu gedenken: denn wo geschwinde Justiz ist und man den Schuldner zum Knecht verkaufen kann, wird der, der Geld liegend hat, es gewiß nicht aufs äußerste ankommen lassen.

Ich bekenne nochmals die große Lücke, daß wir nicht wissen, in welcher Ordnung und mit welchen Einschränkungen diese Pfandgegenstände angegriffen werden sollen. Wir würden überhaupt von ihnen noch weniger wissen, als ich gesagt habe, wenn wir nicht das, was Moses bisweilen vom Unterpfand verordnet, oder auch die Klagen über Wucherer, die sich bei ihrer ungerechten Sache doch der gewöhnlichen rechtlichen Hilfsmittel bedienen, zu erpressen, was ihnen nicht gehörte, zu Hilfe genommen hätten.

III. Das Unterpfand (M. III § 150 S. 47 ff.)

Bei den Israeliten muß es zu Moses Zeit sehr gewöhnlich gewesen sein, auf Pfand zu leihen, und zwar auf Pfand, wie das Wort nach dem natürlichen Rechte verstanden wird, daß nämlich der Gläubiger sich das Pfand im Nichtbezahlungsfall ohne weitere obrigkeitliche Hilfe selbst zueignen konnte und es, so gut als wäre es durch das unbezahlt gebliebene Darlehen erkaufte, behielt.

Bei einem außergerichtlichen Pfande kann sehr viel Härte und Übervorteilung vorgehen, wenn der Arme, der borgen will, in Not ist und sich deswegen alle Bedingungen des Reichen gefallen lassen muß. Dies weiß man noch jetzt aus der täglichen Erfahrung, und der außergerichtlich auf Pfand Leihende pflegt gemeinlich zugleich der verhaßte oder verächtliche Wucherer zu sein. Allein unter einem armen Volk, wie man sich fast alle Völker bei ihrem Anfang vorstellen muß, sind diese Übel des Unterpfandes noch viel drückender. Der Arme findet sich in einer weit größeren Notwendigkeit, zu borgen, als wir irgend denken können, weil nichts zu verdienen ist, und oft muß der Ackersmann, der Mißernte, Hagelschlag, Heuschrecken oder ein anderes Unglück von der Art gehabt hat, nicht Geld, sondern Brot borgen oder verhungern; alsdann wird der zum Pfande geben, was der Reiche fordert,

wenn es auch sein größter Schaden wäre. Er hat auch noch nicht, wie der Borgende in unserer Zeit, manches Entbehrliche, das er versetzen könnte: überflüssige Kleidung, mehrere Hemden und andere Wäsche zur Abwechslung, Hausgeräte und allerlei kleinen, selbst bei unseren Armen zur Mode gewordenen Luxus, sondern er muß gerade das Unentbehrliche hingeben, die zur Wärme nötige Kleidung, Ackergeräte, Vieh und, wer sollte es denken, wohl gar seine Kinder. Hier muß der gewinnsüchtige Verleiher auf Pfänder recht verhaßt und der allgemeine Fluch des Volks sein. Wenn daher im Buche Hiobs, das arabische Sitten hat wie sie kurz vor dem Ausgange der Israeliten aus Ägypten waren, ein Bösewicht gemalt werden soll, so wird nicht vergessen, ihn als einen auf Pfand Leihenden zu beschreiben. Kap. 22, 6 erzwingt er gar Pfänder, ohne gelehnt zu haben (eine äußerste Ungerechtigkeit, die vorgehen kann, wenn das Pfand vor Auszahlung des Darlehens gegeben wird), aus seiner Schuld gehen andere nackt (Kap. 22, 6; 24, 7, 8), vermutlich, weil er ihre nötigsten Kleidungsstücke zum Pfande genommen und bloß unbarmherzig, sondern auch ungerecht, behalten hat. Kap. 24, 3 nimmt er den Ochsen der Witwe zum Pfande; sie kann also nun ihren Acker nicht bebauen, um das zur Abtragung der Schuld Nötige zu erwerben, und der für eine Kleinigkeit verpfändete Ochse, der zur Verfallzeit nicht eingelöst werden kann, ist das gewisse Eigentum des gewinnsüchtigen Gläubigers; nur verliert die Witwe dabei zehnmal so viel, als er unbillig gewinnt, falls es ihm nicht noch beliebt, ihren Acker nachzuholen, denn sie kann nun ihren Acker nicht mehr bestellen und muß immer tiefer in Elend und Schulden geraten. V. 9 nimmt er gar das Kind des Dürftigen zum Pfande, behält es also, wenn es nicht zu rechter Zeit eingelöst wird, für ein ganz unproportioniertes Darlehen zum Leibeigenen.

Moses unternimmt nicht, diese außergerichtlichen Pfänder ganz abzuschaffen oder solche Verordnungen zu machen, als wir in unseren Rechten haben, daß das Pfand, es sei gegeben unter welcher Verabredung es wolle, doch an den Meistbietenden verkauft werden und der Schuldherr nur so viel vom Kaufpreis bekommen solle, als seine Forderung beträgt. Dies sind Erfindungen des mehr ausgearbeiteten Rechts erwachsener und reich gewordener Völker,

die doch noch jetzt nicht in Übung gebracht werden können, also auch nicht viel helfen. Bei einem armen Volk könnten sie gar schädlich sein, wenn es möglich wäre, sie in Übung zu bringen, denn niemand würde Lust haben, eine Kleinigkeit (und eben Kleinigkeiten hat der arme Borgende nötig) auf Pfand zu leihen, wenn es so viel Umstände macht und der Weg, zur Bezahlung zu gelangen, nicht ganz kurz und einfach ist, sondern er erst die Obrigkeit deshalb angehen muß. Eines andern Eigentum in unserem Hause zu verwahren ist ohnehin schon einige Beschwerde: sollen wir aber uns denn doch nicht selbst daran bezahlt machen können, sondern erst klagen, so werden wir lieber die Kleinigkeit nicht verborgen. Auf diese Art würde es dem Dürftigen schwer oder unmöglich, ein Darlehen, sonderlich ein kleines, zu erhalten; und dies ist in einem armen Volk wohl ein ebenso großes Übel als die Übervorteilung bei Pfändern. Man wird es nun Moses nicht übel nehmen, daß er diese, noch jetzt mehr in Büchern stehende als beobachtete und vielleicht damals nicht erfundene Raffinements des Rechts nicht in seinen Gesetzen hat: sie hätten seinem Volk gefährlich sein und die Armut aufs äußerste drücken können. Er ließ Pfand im eigentlichen Verstande Pfand bleiben und erleichtert dadurch die Erhaltung des Darlehens; allein gegen einige der größten Mißbräuche des Pfandes machte er Gesetze.

Das eine verbot dem Gläubiger, in das Haus des Schuldners zu gehen, um das Pfand herauszuholen. Er mußte draußen vor der Tür stehen bleiben und erwarten, daß ihm das Pfand gebracht würde (5. B. Mos. 24, 10, 11). Wer in Not und des Darlehens sehr bedürftig ist, steht in einem gar zu abhängigen Verhältnis gegen den Reichen und ist gegen ihn so demütig, daß er sich auch manches wider Abrede und Billigkeit gefallen lassen wird. Kann nun der Gläubiger selbst in das Haus gehen, so wird er vielleicht das erste, das beste, das er sieht, noch mitnehmen wollen und vorgeben, das verabredete Pfand sei nicht hinlänglich, oder er wird ein anderes ihm in die Augen fallendes vorteilhafteres Pfand wählen; der andere Teil aber wird sich nicht unterstehen, viel dagegen zu reden. Dergleichen Fälle müssen etwa vorgekommen sein und dieses Gesetz veranlaßt haben. Ich erinnere mich selbst, dergleichen auf Universitäten von solchen, die den Studierenden auf Pfand liehen

und zu ihnen auf die Stuben gingen, erlebt zu haben; und doch sind selten unsere Studierenden so subaltern und demütig, als ein anderer Schuldner sein wird.

Andere Gesetze verbieten, gewisse unentbehrliche Dinge zum Pfande zu nehmen oder zu behalten als

1. *das Oberkleid der Armen, das ihnen zugleich des Nachts zum Bett-Tuch diente* (2. B. Mos. 22, 25, 26, 27; 5. B. Mos. 24, 12, 13). Dieses soll, wenn man es auch zum Pfande angenommen hatte, vor Sonnenuntergang wiedergegeben werden, *denn*, sagte Mose oder vielmehr Gott durch Mose, *es ist seine einzige Decke, darin er den bloßen Leib einwickelt. Worunter sollte er also schlafen? Wenn er es mir klagt, so werde ich ihn hören, denn ich bin barmherzig.* Dieses Gesetz besser zu verstehen, muß man wissen, daß das Oberkleid der Israeliten (Simla) ein großes, viereckiges Tuch war, so man um sich schlug und von den Armen auch des Nachts zur Bettdecke gebraucht ward. Shaw hat es unter seinem jetzigen arabischen Namen Hike am besten beschrieben. Dies Tuch konnte man bei Tage ablegen, und in der Tat ist es im Gehen so beschwerlich, daß der Arbeitende lieber ohne Oberkleid und, wie es manchmal die Alten nennen, nackt ist; oder wenn er zu gehen hat, das zusammengenommene Tuch über die Schulter hängt: allein des Nachts war es den Armen zur Decke unentbehrlich, wenn sie nicht durch Verkältungen ihre Gesundheit oder gar ihr Leben verlieren sollten. Die Nächte sind ohnehin in südlichen Ländern des Sommers vorzüglich kalt.

In der deutschen Übersetzung der Bibel habe ich dies Simla schlechterdings ein Bett-Tuch genannt, weil ich kein deutsches Wort fand, das Oberkleid und Bett-Tuch zugleich unter sich begriffe; und noch an mehreren Orten wird man sehen, daß es ein Tuch und insbesondere ein Bett-Tuch gewesen ist, zum Beispiel 1. B. Mos. 9, 23; 2. B. Mos. 12, 34; 5. B. Mos. 22, 17. Doch dies gehört nicht hierher, sondern zu § 26, S. 44, meiner zwar eigentlich nur für meine Zuhörer geschriebenen Antiquitäten, die ich aber doch, weil es verlangt wird, einem Buchführer zur nächsten Messe mitgeben will und sie also hier zitieren darf.

2. *Mühle und Mühlstein* (5. B. Mos. 24, 6). Die Israeliten hatten ordentlich keine öffentlichen Wasser- oder Windmühlen: zu den

ersten würde es in den meisten Gegenden am nötigen Wasser gemangelt haben, und die letzteren mochten wohl noch nicht erfunden sein. Jeder mußte also sein Brotkorn in seinem eigenen Hause mahlen, und dazu hatte er entweder eine Handmühle oder eine etwas größere, die von Eseln gezogen ward. Eine solche Handmühle oder der Mühlstein von der größeren war nun freilich ein zur geschwinden Bezahlung sehr zwingendes Pfand: allein der Schuldner, selbst der nicht ganz arme, würde dadurch in eine, mit dem Darlehen in keinem Verhältnis stehende Not gekommen sein, wenn er nicht zu rechter Zeit hätte bezahlen können. Er und sein Haus hätten bei noch so vieler Frucht kein Brot gehabt.

Nach der Analogie dieser Rechte würde freilich ein anderes ebenso unentbehrliches oder noch unentbehrlicheres Unterpfand, zum Beispiel das nötige Gerät zum Ackerbau oder der Ochse und Esel, mit dem man pflügte, ebenso gut und noch viel mehr haben zurückgegeben werden müssen. Man darf sich aber nicht wundern, daß Moses diese Exempel nicht nennt: er gab seine Gesetze in der Wüste, ehe die Israeliten Ackerbau hatten und setzte den damals vorkommenden Mißbräuchen Verordnungen entgegen. Dabei ist doch das Gesetz 5. B. Mos. 24, 12, 13 in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß man wohl sieht, das Pfand, unter dem der Schuldner schlafen muß, werde nur zum Beispiel gesetzt und man solle überhaupt vom Dürftigen kein Pfand behalten, dessen Mangel ihn in eine sehr große Not und Verlegenheit setze, wobei denn der Gesetzgeber verspricht, Gott werde die Zurückgabe des Pfandes als ein Almosen ansehen. Das war sie in der Tat und dabei dem Gläubiger unschädlich: denn er konnte sich doch zuletzt bei geschwinder Justiz an das sämtliche Vermögen des Schuldners oder, falls der kein Vermögen hatte, an seinen Leib halten und ihn im Nichtbezahlungsfall zum Knecht nehmen. Sicherheit genug gab ihm das Recht; nur mit dem einzigen Unterschied, daß er sich nicht selbst bezahlt machen, sondern klagen mußte. Dies Wort, *klagen*, klingt bei unserer langsamen Justiz fürchterlich für den, der es tun soll; aber bei der schnellen asiatischen Justiz fallen alle diese Schreckbilder und Einwendungen weg.

IV. Vom Bürgen (M. III § 151 S. 54/55)

Von Gutsagen und Bürgschaften erinnere ich mich aus den Büchern Moses nichts, als daß der Name davon, *Tefumetjad*, *Hand-Geben* oder Handschlag, ein einzigesmal bei Erzählung dessen vorkommt, worüber ein falscher Eid geschworen sein könnte; desto mehr aber aus den Sprichwörtern Salomons, der häufig dafür zu warnen pflegt. Die Materie gehört also eigentlich nicht in das Mosaische Recht. Das heißt nicht, zu Mosis Zeit hat niemand gut gesagt oder es wurden keine Gutsagen angenommen, sondern die Sache war damals bloß nach der natürlichen Billigkeit und einem Herkommen entschieden, das Gutsagen war selten, und es entstanden keine schweren Rechtshändel darüber, die eine Entscheidung Mosis erfordert hätten; wir wissen daher nicht, was wegen der Bürgschaften zu Mosis Zeit Rechtens war. Hingegen müssen zu Salomons Zeit, da Gewerbe und Handel auflebten, die Bürgschaften häufiger und das große Unglück manches unüberlegenden Bürgen geworden sein. Er ward nach eben der Strenge behandelt, als wenn er Selbstschuldner gewesen wäre; sein Bett ward ihm, wenn er nicht bezahlen konnte, unter dem Leibe weggenommen (Sprichw. 22, 27). Salomon, der selbst als König Gesetze machen konnte, hielt ihn auch eben nicht für den viel Mitleiden oder Gunst des Gerichts verdienenden guten moralischen Charakter. Was er dazu für Ursachen gehabt hat, gehört nicht hieher, sondern in die Moral. Freilich scheint der bereitwillige Gutsager für große Summen zwar der gefällige, aber nicht der im hohen Verstande redliche Mann zu sein: wer nicht alle Umstände dessen, für den er gutsagt, genau kennt oder gleich beim Gutsagen entschlossen ist, die ganze Summe, für die er gutsagt, allenfalls als ein Almosen an den Schuldner anzusehen und ohne Verdruß für ihn zu bezahlen, ist im moralischen Verstande ein Betrüger aus gutem Herzen und im gemeinen Wesen ein sehr schädlicher Mann. Doch dies alles geht mich hier nichts an, auch nicht die Gebräuche des Gutsagens, die vermutlich in einem Geben der Hand bestanden haben, denn was wir vom Gutsagen wissen ist jünger als Mose.

(Fortsetzung folgt)